



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 33

Freitag, 24. Juni

2022

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Allgemeinverfügung der Stadt Norden über die Öffnung der Verkaufsstellen am Sonntag den 17.07.2022..... 389

Bekanntmachung des Bebauungsplanes 7.6 – Luisenstraße – mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes 7.2 – Ortskern Mittegrossefehne – im Ortsteil Mittegrossefehne der Gemeinde Mittegrossefehne im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)..... 393

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Brookmerland für das Haushaltsjahr 2022 und 2023..... 395

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Allgemeinverfügung der Stadt Norden über die Öffnung der Verkaufsstellen am Sonntag den 17.07.2022

Aufgrund des Antrages des Wirtschaftsforum Norden e.V. wird hiermit gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08. März 2007 (Nds. GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2019 (Nds. GVBl. S. 80) und § 14 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage (NFeiertagsG) in der Fassung vom 07. März 1995 (Nds. GVBl. Nr. 6/1995, ausgegeben am 16.03.1995), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (Nds. GVBl. S.123) die Öffnung der Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen zugelassen:

17.07.2022 anlässlich des Norder Piratentages – (12.00 Uhr bis 17.00 Uhr)

Die Ladenöffnung erstreckt sich auf den Innenstadtbereich: Osterstraße, Große Neustraße sowie Neuer Weg bis einschließlich Norder-Tor (Bahnhofstraße 1A), siehe Anhang 1

Verkaufspersonal, das an Sonn- und Feiertagen beschäftigt wird, hat Anspruch auf die in § 7 NLöffVZG geregelten Ausgleichszeiten. Neben § 7 NLöffVZG sind auch die weiteren tarifvertraglichen und gesetzlichen Arbeitszeitbestimmungen sowie die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Betriebsverfassungsgesetzes zu beachten.

Die Zulassung erfolgt mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in Bezug auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens.

Es wird gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003, BGBl. I S. 102, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021, BGBl. I S. 2154) bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. §80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991, BGBl. S. 686, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2021, BGBl. S. 4650) angeordnet.

Begründung

Aufgrund des § 5 Absatz 1 i. V. mit § 5 Abs. 2 NÖffVZG kann die Gemeinde als zuständige Behörde auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen in dem Gebiet, für das die Öffnung beantragt wird, und von einer sie vertretenden Personenvereinigung zulassen, dass Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen; in einer Gemeinde darf die Öffnung gemeindeweit für höchstens sechs Sonntage zugelassen werden, wobei eine Höchstzahl der Öffnungen in jedem Ortsbereich vier Sonntage nicht überschreiten darf. Die Öffnung darf für die Dauer von fünf Stunden täglich zugelassen werden und soll außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen.

Dies gilt nicht für den Palmsonntag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag und die Adventssonntage sowie für die staatlich anerkannten Feiertage und den 27. Dezember, wenn er auf einen Sonntag fällt.

Ebenso können die Gemeinden aufgrund des § 14 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 des NFeiertagsG Ausnahmen von den Einschränkungen von den Verboten und Beschränkungen der §§ 4 bis 6 und 9 aus besonderem Anlass im Einzelfall zulassen.

Das Wirtschaftsforum Norden e. V. beantragte mit Schreiben vom 10.05.2022 die Öffnungen der Verkaufsstellen. Der Verein vertritt eine Vielzahl von Einzelhandelsbetrieben in Norden und stellt damit eine den örtlichen Einzelhandel vertretende Personenvereinigung im Sinne des NÖffVZG dar.

Unter Bezugnahme auf die Urteile des BVerfG vom 01.12.2009 (1 BvR 2857/07), BVerwG vom 11.11.2015 (8 CN 2.14) und BVerwG vom 17.05.2017 (8 CN 1.16) ergeben sich für die Genehmigung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen weitere Grundsätze, die hinsichtlich des verfassungsrechtlich verankerten Sonntagsschutzes bei der Prüfung eines entsprechenden Antrages zu berücksichtigen sind.

Hinsichtlich der hier in Rede stehenden Ladenöffnung bedeutet dies, dass die Ausnahme eines dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes bedarf. Ein bloß wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse („Shopping-Interesse“) potenzieller Käufer genügen grundsätzlich nicht, um Ausnahmen von dem verfassungsunmittelbar verankerten Schutz der Arbeitsruhe und der Möglichkeit zu seelischer Erhebung an Sonn- und Feiertagen zu rechtfertigen. Darüber hinaus müssen Ausnahmen als solche für die Öffentlichkeit erkennbar bleiben und dürfen nicht auf eine weitgehende Gleichstellung der sonn- und feiertäglichen Verhältnisse mit den Werktagen und ihrer Betriebsamkeit hinauslaufen (zitiert aus dem Urteil vom 01.12.2009, 1 BvR 2857/07).

Die Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen mit uneingeschränktem Warenangebot "aus Anlass" eines Marktes ist nach § 14 Abs. 1 Gesetz über den Ladenschluss (LadSchlG in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003, BGBl. I S. 744, zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015, BGBl. I S. 1474) nur zulässig, wenn die prägende Wirkung des Marktes für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt, weil sich letztere lediglich als Annex zum Markt darstellt. Das setzt regelmäßig voraus, dass die Ladenöffnung in engem räumlichen Bezug zum konkreten Marktgeschehen steht und prognostiziert werden kann, dass der Markt für sich genommen einen beträchtlichen Besucherstrom anzieht, der die

bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt (zitiert aus dem Urteil BVerwG vom 11.11.2015, 8 CN 2.14).

Die Ladenöffnung an einem Sonntag ist verfassungsrechtlich nur gerechtfertigt, wenn ein hinreichender Sachgrund für sie besteht. Das Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und das "Shopping-Interesse" der Kunden genügen hierfür nicht. Je weitreichender die Freigabe der Ladenöffnung in räumlicher und zeitlicher Hinsicht sowie in Bezug auf die einbezogenen Handelssparten und Warengruppen ist, umso höher muss angesichts der stärkeren werktäglichen Prägung des Tages das Gewicht der für die Ladenöffnung angeführten Sachgründe sein (zitiert aus dem Urteil BVerwG vom 17.05.2017, 8 CN 1.16).

Zusammenfassend muss damit ein Ereignis vorliegen, welches zum einen von der Ladenöffnung losgelöst ist und zum anderen für sich genommen einen beträchtlichen Besucherstrom anzieht, dem dann die Ladenöffnung der Verkaufsstellen in Norden als ein Anhängsel (Annex) folgen kann. Dies setzt weiterhin voraus, dass die Veranstaltung im Vordergrund steht und die prägende Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages, der der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt. Hierbei müssen die Besucher des Ereignisses die Zahl der Besucher übersteigen, die allein wegen der Öffnung der Verkaufsstellen kämen.

Zur Veranstaltung am 17.07.2022:

Geplant ist, in der Innenstadt von Norden die seit mehreren Jahren beliebte Veranstaltung „Norder Piratentag“ erneut durchzuführen. In diesem Jahr soll der Norder Piratentag, der sich jedes Jahr an großer Beliebtheit erfreut, zum 15. Mal durchgeführt werden. Der Piratentag zieht neben den Norder/-innen auch Gäste von außerhalb in die Innenstadt, um das bunte Treiben und die zahlreichen Aktionen zum Thema „Piraten in Norden“ nicht zu versäumen. Die Norder Innenstadt erfreut sich an einer Vielzahl von inhabergeführten Geschäften, die sich an diesem Tag besondere Aktionen für Groß und Klein einfallen lassen. Ob Piratenverkleidung, maritime Dekoration oder kulinarische Köstlichkeiten, der Fantasie sind hierbei keine Grenzen gesetzt. Neben den stationären Gastronomien sind auch die lokalen Beschicker in den Piratentag eingebunden. Untermalt wird die Stimmung mit Walking Acts, die passend zum Piratenthema verkleidet sind. Diese waren 2020 erstmals integriert und ein voller Erfolg. Die Piraten haben den Innenstadtbereich sehr belebt und für Stimmung gesorgt. Weiter wird ein Shanty-Chor für die passende musikalische Unterhaltung sorgen. Eine Foto-Aktion eines ansässigen Fotostudios wird mit Piraten-Accessoires für bleibende Erinnerungen sorgen. Auch die bei den Kindern beliebte Piraten-Rallye, bei der Kinder Motive in den Schaufenstern suchen und sich diese abstempeln lassen müssen, findet dieses Jahr statt. Das Einkaufserlebnis durch den verkaufsoffenen Sonntag war hierbei Nebensache. Der wiederkehrende Piratentag soll in erster Linie ein spannender, erlebnisreicher Tag für Familien sein.

Begründung des Widerrufsvorbehalts

In Bezug auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens, erfolgt die Zulassung der sonntäglichen Verkaufsöffnung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Dies ist erforderlich, um bei eventuell steigenden Fallzahlen flexibel auf die Entwicklung reagieren zu können.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 d VwGO, wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Dies bedeutet, dass die aufschiebende Wirkung im Falle der Klageerhebung entfällt. Entsprechende Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO wird das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wie folgt begründet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, da im Falle eines Rechtsstreites von der Ausnahmeerlaubnis ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung zunächst kein Gebrauch gemacht werden könnte. Damit könnte die Sonntagsöffnung gegebenenfalls nicht durchgeführt werden, da im

Falle einer Klage nicht mit einer abschließenden Hauptsachentscheidung bis zu der beabsichtigten Sonntagsöffnung zu rechnen ist.

Ein Abwarten bis zu einer Hauptentscheidung ist jedoch nicht zumutbar, da insbesondere die Vorbereitung und Durchführung von Sonntagsöffnungen in dieser Größenordnung mit einem erheblichen personellen und finanziellen Aufwand verbunden ist. Sie bedürfen daher einer Planungssicherheit. In der Abwägung überwiegen hier die Interessen der teilnehmenden Gewerbetreibenden. Ihnen ist aufgrund der erforderlichen Planungssicherheit eine durch eine eventuelle Klage ausgelöste aufschiebende Wirkung nicht zuzumuten. Das Interesse der Antragsteller und der potenziellen Kunden an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier daher gegenüber dem Interesse einer möglichen Klägerin/eines möglichen Klägers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt daher im öffentlichen Interesse.

Bekanntgabe

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2009 (Nds. GVBl. S. 361) in Verbindung mit § 41 Absatz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 04. Mai 2021 (BGBl. I S. 882), am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Hinweis zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Ein Rechtsbehelf gegen diese Allgemeinverfügung entfaltet wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass auch wenn Klage erhoben wird, die Vorgaben dieser Allgemeinverfügung gelten. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beantragt werden.

Norden, den 24.06.2022

Stadt Norden

Der Bürgermeister
In Vertretung
Aukskel

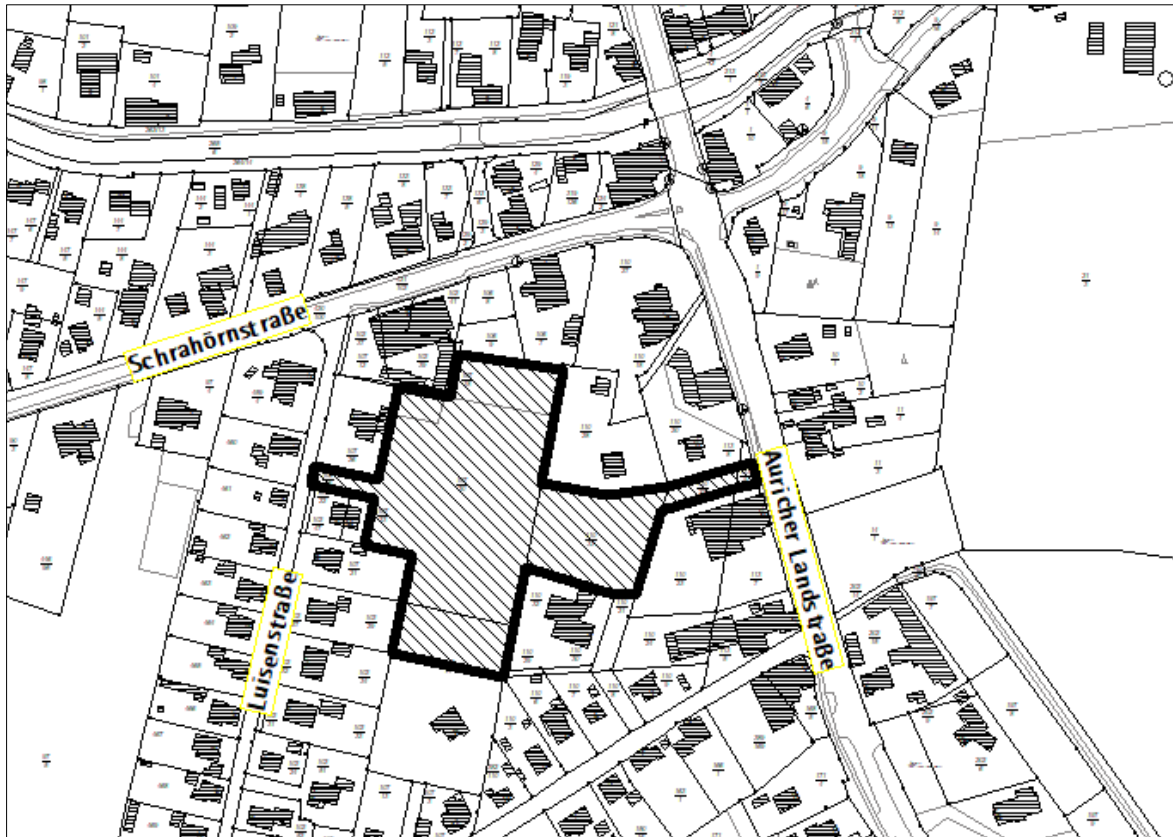
Anhang 1



Bekanntmachung des Bebauungsplanes 7.6 – Luisenstraße – mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes 7.2 – Ortskern Mittegrosbfehn – im Ortsteil Mittegrosbfehn der Gemeinde Großefehn im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Großefehn hat in seiner Sitzung am 16.06.2022 den Bebauungsplan 7.6 – Luisenstraße – mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes 7.2 – Ortskern Mittegrosbfehn – im Ortsteil Mittegrosbfehn gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Durch den Bebauungsplan 7.6 – Luisenstraße – mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes 7.2 – Ortskern Mittegrosbfehn – wird auf den Flurstücken 102/48, 107/20, 110/22, 110/33, 107/14 und 113/9 der Flur 2 in der Gemarkung Mittegrosbfehn ein neues Baugebiet mit 17 Bauplätzen ermöglicht.

Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Übersichtsplan umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan 7.6 – Luisenstraße – mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes 7.2 – Ortskern Mittegrosßefehn – kann mit der dazugehörigen Begründung ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, von Jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über dessen Inhalt Auskunft erteilt (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan nach den §§ 39 – 42 BauGB, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan 7.6 – Luisenstraße – mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes 7.2 – Ortskern Mittegrosßefehn – mit der ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Großefehn, 24.06.2022

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Adams

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Brookmerland für das Haushaltsjahr 2022 und 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Brookmerland in der Sitzung am 17.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Jahr wird	2022	und	2023
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
1.1 der ordentlichen Erträge auf	21.337.200,00 €		.440.900,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	20.647.900,00 €		20.739.200,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €		0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €		0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.306.300,00 €		20.461.000,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.711.900,00 €		18.886.600,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.511.600,00 €		1.096.600,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.473.600,00 €		4.849.100,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.667.600,00 €		3.478.100,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.300.000,00 €		1.300.000,00 €

festgesetzt.

§2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird

für das Haushaltsjahr	2022 auf	4.667.600,00 €
und für das Haushaltsjahr	2023 auf	3.478.100,00 €

festgesetzt.

§3

Für das Haushaltsjahr 2022 werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.
Für das Haushaltsjahr 2023 werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage (§ 111 Abs. 3 NKomVG) wird für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 auf 80 v. H der Steuerkraftzahlen gem. § 11 NFAG der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

§6

Die Wertgrenze für Investitionen gem. § 12 KomHKVO wird auf 1.200.000,00 € festgesetzt.

Marienhafe, den 17.03.2022

Samtgemeinde Brookmerland

Gerhard Ihmels
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 111 Abs. 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 15 Abs. 6 Nds. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 22. Juni 2022, Az.: I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 27.06.2022 bis zum 05.07.2022 zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Marienhafe, Zimmer 23, öffentlich aus.

Marienhafe, 22. Juni 2022

Samtgemeinde Brookmerland

Ihmels
Samtgemeindebürgermeister

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.